

## **Vereinbarung** zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser (nachfolgend „Landkreis“ genannt),  
vertreten durch den Landrat

und

der „Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde“ (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)  
vertreten durch

wird zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22.12.2011) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. 12.2006, und unter Einbeziehung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) folgende Vereinbarung geschlossen:

### **I. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe**

#### 1. Aufgaben

1.1 .Die Gemeinde nimmt alle im Gemeindegebiet anfallenden Aufgaben des Landkreises nach §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der geltenden Fassung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches wahr, soweit in dieser Vereinbarung nicht die Zuständigkeit des Landkreises geregelt ist.

1.2 .Die Zuständigkeit des Landkreises für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 ff. sowie § 43 SGB VIII bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

1.3 .Die bisherige Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit nach §§ 11 ff. SGB VIII gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

### **II. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

#### 1. Aufgabenvorbehalt

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Landkreises gem. § 13 Abs. 3 AG KJHG zur Übernahme der Gesamtverantwortung einschließlich der Planung im Kontext der Regelungen über die Qualitätsentwicklung, die Jugendhilfeplanung und die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen gem. §§ 79 ff. SGB VIII.

Hierzu gehören insbesondere die Erstellung regionaler Bedarfspläne für den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die Entwicklung kreisweiter Qualitätsstandards in Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für den Landkreis Nienburg/Weser in seiner Gesamtheit geltende Vereinbarungen zum Kinderschutz.

Für die Festlegung des regionalen Bedarfs stimmen Landkreis und die Gemeinde jährlich zum 01.03. aufgrund der Anmeldungen für das zum 01.08. beginnende Kindergartenjahr die für die bedarfsgerechte Betreuung notwendigen Maßnahmen miteinander ab. Der Landkreis

setzt die kommunalen Planungen in eine Gesamtplanung für das Kreisgebiet um und stellt diese der Gemeinde zum 01.06. jeden Jahres zur Verfügung.

Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Entwicklung für alle Tageseinrichtungen geltender Übereinkommen von Standards zu Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt sie die Beteiligung der Einrichtungen – unabhängig von deren Trägerschaft - an den hierfür erforderlichen Maßnahmen sicher. Individuelle Konzeptionen oder Ausrichtungen werden hierdurch nicht in Frage gestellt.

Der Landkreis bietet über die Fachberatung Kindertagesstätten die an den fachlichen Notwendigkeiten und den gesellschaftlichen Entwicklungen orientierten Fortbildungen, Qualitätsentwicklungsprojekte und Kennzahlenvergleiche an und begleitet und berät die Einrichtungsträger und deren pädagogisches Personal in allen damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

## 2. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgaben „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz – soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der Gemeinde aus den gesetzlichen Vorgaben und der gemeinsam mit dem Landkreis abgestimmten Bedarfsplanung herleiten lässt – erfüllen kann.

Die Gemeinde stellt den Landkreis von sämtlichen Kosten, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung entstehen, frei.

Die vorstehende Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich auf die im Gemeindegebiet bestehenden oder künftig vorhandenen Tageseinrichtungen, gleich welcher Trägerschaft.

## 3. Kinderschutz

Die Gemeinde stellt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §§8a, 72,72a SGB VIII in den Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereichs durch entsprechende Weisung an die Bediensteten sicher.

Soweit sie nicht selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist, schließt sie mit dem Träger die hierfür notwendige Vereinbarung zur Sicherstellung des Kinderschutzes, zur Beschäftigung geeigneten Personals und des Verbots der Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen.

Der Landkreis unterstützt die Träger und deren Personal bei den Abwägungsprozessen zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken durch „insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte“ und stellt regelmäßige Schulungsangebote sowie einen Leitfaden zum Kinderschutz für das pädagogische Personal der Einrichtungen zur Verfügung.

## **III. Finanzierung**

### 1. Investitionsförderung

Kosten für den Neu-, Aus- und Umbau von Tageseinrichtungen sowie deren Erstausrüstungen mit Mobiliar fördert der Landkreis pauschal mit 20 % der erforderlichen Investitionssumme.

Förderfähig sind hier ausschließlich die für die Erfüllung der Betreuungsleistung gem. II.2. dieser Vereinbarung notwendigen Kosten. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus den Regelungen der DIN 276 und bemisst sich in der Höhe am tatsächlichen Erfordernis für die Betreuung von Kindern im Elementarbereich. Die maximale Fördersumme beträgt 71.580,-- € je Gruppenraum.

Investitionsförderbedarfe sind jährlich im Voraus für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens zum 01.07., möglichst jedoch schon im Rahmen der Bedarfsplanung zum 01.03. anzumelden und mit dem Landkreis – Fachbereich Jugend - abzustimmen, damit eine rechtzeitige Veranschlagung für das folgende Haushaltsjahr erfolgen kann.

## 2. Betriebs- und Folgekostenförderung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach II.2. dieser Vereinbarung stellt der Landkreis der Gemeinde neben der Investitionsförderung nach III.1. einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebs-/Folgekosten der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die Summe aller Betreuungsstunden (Betreuungs- und Sonderzeiten multipliziert mit den Platzzahlen) in den Kindertageseinrichtungen, die die Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres (für das kommende Kindergartenjahr) anbietet multipliziert mit einem Förderbeitrag, der für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf 54,90 € je Betreuungsstunde (Berechnungsgrundlage ist die seitens der kreisangehörigen Kommunen für das Betreuungsjahr 2013/2014 angemeldeten gesamten Betreuungsstunden (27.313 Std.) sowie ein Gesamtförderbetrag des Landkreises in Höhe von 1,5 Mio. € für das Jahr 2014) festgeschrieben wird.

## 3. Übernahme von Gebühren für Tageseinrichtungen aus sozialen Erwägungen

Gebühren einer Tageseinrichtung, die für Eltern, deren Einkommensverhältnisse unterhalb der in § 90 Abs. 2 bis 4 SGB VIII geregelten Zumutbarkeitsgrenze liegen, werden vom Landkreis bis zu folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Kindertagesgebühren:

88,00 € bei einer 4-Stunden-Betreuung (22,00 €/Std.) und

Krippengebühren:

96,00 € bei einer 4-Stundenbetreuung (24,00 €/Std.)

Die Höchstbeträge bemessen sich an der kreisweit als durchschnittlich ermittelten Gebühr aller Gemeinden. Die Höchstbeträge werden analog zu dieser Vereinbarung fortgeschrieben. Die fälligen Beiträge werden vom Landkreis an den Träger der Einrichtung gezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Gemeinde die betroffenen Kinder beitragsfrei stellt bzw. bei nicht gemeindlicher Trägerschaft der Tageseinrichtung dafür Sorge trägt, dass der Träger dieser Verpflichtung nachkommt.

Die Kostenübernahme durch den Landkreis ist auf die Inanspruchnahme des gesetzlichen Rahmens beschränkt.

## **IV. Laufzeit, Kündigung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist auf fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten festgeschrieben. Die Vereinbarung wird im Verlauf des fünften Jahres gemeinsam von der Gemeinde und dem Landkreis evaluiert.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft

Nienburg/Weser, den  
Landkreis Nienburg/Weser  
- Der Landrat -

, den  
Gemeinde  
- Der Bürgermeister